

Fernuniversität in Hagen
Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften

Hausarbeit im Modul
P5: Sozialphilosophie
B.A. Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literatur-
wissenschaft, Philosophie

Dozent: Dr. Steffen Herrmann
Sommersemester 2021 - Teilstudiengang

Thema:
„Die Sphäre der rechtlichen Freiheit und ihre Sozialpathologie in Axel
Honneths „Das Recht der Freiheit““

Abgabedatum: 17.6.2021



Inhaltsverzeichnis

1. Das Recht der Freiheit.....	1
2. Normative Rekonstruktion	3
3. Rechtliche Freiheit.....	5
3.1 Daseinsgrund der rechtlichen Freiheit.....	6
3.2 Grenzen der rechtlichen Freiheit.....	8
4. Pathologien der rechtlichen Freiheit.....	12
5. Rechtliche Sphäre	16
Literaturverzeichnis	17

1. Das Recht der Freiheit

Honneth versucht in seinem Werk „Das Recht der Freiheit“ eine „Theorie der Gerechtigkeit als Gesellschaftsanalyse“ (RF, S. 18) zu leisten, indem er die normative Theorie mit der sozialen Realität verknüpft und seine Idee der Gerechtigkeit daran koppelt, welche Bedeutung die Idee der Freiheit für die Individuen haben (vgl. Angella 2018, S. 494). Damit entwickelt er seine intersubjektive Anerkennungstheorie zu einer politischen Theorie der demokratischen Sittlichkeit (vgl. Horn 2018, S. 16). Er kritisiert an anderen Gerechtigkeitskonzeptionen wie derjenigen von Rawls, dass sie zunächst die Gerechtigkeit aus formalen Grundsätzen ableiten und erst in einem zweiten Schritt die realen gesellschaftlichen Bedingungen daraufhin betrachten, ob sie mit der Konzeption verträglich sind. Um dieses Problem der Nachträglichkeit zu umgehen, wählt Honneth in Anlehnung an Hegel soziale Institutionen als geeignete Ausgangspunkte, die als Ausdruck akzeptierter gesellschaftlicher Werte und Normen gelten und durch ihre Existenz moralische Gültigkeit beanspruchen (vgl. RF, S. 119f.). Dadurch wird soziale Ordnung als ein Handlungssystem verständlich, das auf kulturell anerkannte Werten aufbaut und institutionell konstruiert ist.

In seinen Ausführungen unterscheidet Honneth drei Arten der Freiheit: die negative, reflexive und soziale Freiheit. Gemäß der negativen Freiheit ist der Einzelne frei, wenn er ungestört seine Interessen verfolgen kann, wenn er nicht durch äußere Verhältnisse beschränkt wird (vgl. RF, S. 47), wenn er schrankenlos seine Wünsche realisieren und nach eigenem Ermessen beliebig handeln kann (vgl. Zurn 2015, S. 157f.) und wenn er sich seine Interessen durch einen geeigneten Gesellschaftsvertrag sichert (vgl. Busen et al. 2012, S. 248). Gemäß der reflexiven Freiheit richtet sich das Individuum reflektierend auf sich selbst und bewertet seine eigenen Absichten danach, ob sie darauf gerichtet sind, sich selbst zu bestimmen (Autonomie) oder zu verwirklichen (Authentizität) (vgl. RF, S. 67), insoweit keine Rechte anderer verletzt werden. Leitend ist die Idee, dass sich das Subjekt nur aus eigenen Absichten leiten lassen sollte und jede heteronome Einmischung als zunächst unerwünscht abzulehnen ist. Dabei wird

unterstellt, dass es sich bei dem Individuum um eine autonome Person handelt, die die Fähigkeit besitzt, sich selbst unter Beachtung von Kants kategorischem Imperativ Normen und Gesetze zu geben, so dass jede Person als Zweck und niemals als Mittel anzusehen ist. Die reflexive Freiheit setzt voraus, dass das Individuum mit anderen kommuniziert und kooperiert und sich dabei seiner moralischen Verpflichtung bewusst ist.

Gemäß der sozialen Freiheit ist ein Individuum erst dann wirklich frei, wenn es sich in institutionellen Praktiken „Bei-sich-selbst-Sein im Anderen“ befindet, weil es erst dann seine Ziele auch verwirklichen kann (vgl. RF, S. 86f.). Es ist nicht hinreichend, nur autonom entscheiden zu können, sondern es müssen auch die nötigen Institutionen existieren (vgl. Zurn 2015, S. 160), die eine reziproke Selbstbestimmung mit einer wechselseitigen Anerkennung zu implementieren gestatten. Erst die sozialen Institutionen und ihre Sozialisationen/Gewohnheiten realisieren gemeinsame normative Praktiken, die eine gegenseitige Anerkennung und Realisierung der Freiheit sicherstellen, und die wiederum die Institutionen konstituieren und am Leben erhalten (vgl. RF, S. 93).

Aus den genannten Freiheitsmodellen leitete Honneth drei Vorstellungen über sozialontologische Voraussetzungen von Handlungssystemen ab, die seine Theorie kennzeichnen: Erstens vermittelt die negative Freiheit eine geschützte rechtliche Sphäre, in der sich ein Subjekt zurückziehen kann, um nach seinen individuellen Präferenzen sein Leben zu gestalten. Zweitens erfordert die reflexive Freiheit eine aktive moralische Stellungnahme, die zwar nur geringe Kompetenzen erfordert, aber in der moralischen Sphäre vorherrscht. Drittens erfordert die Realisierung der sozialen Freiheit, dass die dafür erforderlichen gesellschaftlichen Bedingungen innerhalb einer sozialen Sphäre zu schaffen sind, bei denen es sich üblicherweise um bereits etablierte soziale Institutionen der wechselseitigen Anerkennung handelt. Diese Rückbindung der Freiheit an Institutionen weist daraufhin, dass freiheitliche Konzeptionen nicht allein formal zu konstruieren sind, sondern inhaltlich auf die anerkennenden Interaktionen zu beziehen sind.

Von besonderem Interesse ist hier die Sphäre der rechtlichen Freiheit, weil sie mit ihren subjektiven Rechten eine notwendige Bedingung darstellt (vgl. Dedek 2018, S. 210), die historisch zuerst „erkämpft“ wurde und ohne die weder die moralische noch die soziale Freiheit möglich sind. Vorliegend wird in einem ersten Schritt Honneths Methode der normativen Rekonstruktion skizziert (Kapitel 2) und die Sphäre der rechtlichen Freiheit einschließlich ihrer Grenzen dargestellt (Kapitel 3). Die vorgestellten Pathologien der rechtlichen Freiheit werden danach kritisch vorgestellt (Kapitel 4) und die Bedeutung der rechtlichen Sphäre zusammenfassend beurteilt (Kapitel 5).

2. Normative Rekonstruktion

Honneth baut seine Theorie auf vier Prämissen auf (vgl. RF, S. 29f.): Erstens auf der Erkenntnis von Werten und Idealen, durch die die einzelnen Mitglieder in die Gesellschaft integriert werden und durch die die Gesellschaft reproduziert wird; zweitens auf einem Begriff der Gerechtigkeit, der sich auf etablierte Institutionen und soziale Praktiken beruft; drittens auf der Identifikation derjenigen Praktiken und Institutionen, die allgemeine Werte sicherstellen sollen; und viertens auf einer konstruktiven Kritik der akzeptierten Werte, die diese nicht nur bestätigen soll, sondern auch kritisch hinterfragen soll (vgl. Schaub 2015, S. 110f.). Dabei unterstellt Honneth, dass der zentrale Wert in den modernen Gesellschaften die Freiheit ist, die sich zugleich in kooperativer Selbstverwirklichung ausdrückt (vgl. Schlette 2018, S. 9).

Honneth unterstellt ein bestimmtes Verständnis von Gerechtigkeit, das auf sozial akzeptierten Werten beruht und dadurch legitimiert erscheint. Er ist überzeugt, dass die Idee der Gerechtigkeit von einer „Idee des Guten“ abhängt, denn diese vermittelt erst die erforderlichen ethischen Werte, um entscheiden zu können, was wir anderen schulden und wie wir uns dementsprechend gerecht zu verhalten haben. In den „westlichen Gesellschaften“ ist die alles bestimmende „Idee des Guten“ die Idee, dass alle Subjekte gleichermaßen das Recht haben, in individueller Freiheit zur

autonomen Bestimmung zu leben (vgl. RF, S. 122). Da unterschiedliche Handlungssysteme aus funktionaler Sicht auch verschiedene Anforderungen an die obige Interpretation von Freiheit stellen, ist eine inhaltliche Bestimmung der Gerechtigkeit erforderlich und die Angabe von rein formalen Prinzipien derselben nicht ausreichend (vgl. RF, S. 123).

Aus diesen theoretischen Erkenntnissen entwickelt Honneth die Methode der normativen Rekonstruktion, die verlangt, „die Bedingungen der Gerechtigkeit im Sinne einer schrittweisen Herauspräparierung derjenigen Handlungssphären [...] zu entfalten, in denen der Wert der individuellen Freiheit auf je spezifische, funktionstypische Weise institutionelle Gestalt angenommen hat.“ (RF, S. 124). Diese Rekonstruktion wird erreicht, indem sich Honneth kritisch mit der Entwicklung sozialer Institutionen in liberal-demokratischen Gesellschaftssystemen auseinandersetzt und deren inhärente Prinzipien offenlegt (vgl. Busen et al. 2012, S. 248). Dabei sollen sowohl die erwünschten Wirkungen der etablierten sozialen Institutionen für die soziale Freiheit festgestellt als auch die tatsächlichen Effekte überprüft werden, um das Potential der Institution zu bewerten (vgl. Schlette 2018, S. 9).

Eine Analyse der genannten Freiheitskonzeptionen offenbart, dass die negative oder reflexive Freiheit nur zu Möglichkeiten führt, die Personen wahrnehmen können oder nicht, um ihr Leben zu gestalten. Wenn eine Person sich dabei ausschließlich auf das negative oder reflexive Freiheitsverständnis versteift, dann können sogenannte soziale Pathologien entstehen (vgl. RF, S. 125), die in der sozialen Freiheit grundsätzlich nicht auftreten können, weil diese Freiheit erst durch existierende soziale Institutionen konstituiert wird und bestimmte kommunikative Formen und Ressourcen erfordert. Damit ist die individuelle Autonomie strikt an bestimmte Formen des kollektiven Miteinanders gekoppelt (vgl. Horn 2018, S. 17).

3. Rechtliche Freiheit

In den „westlichen Gesellschaften“ begreifen sich Menschen als autonome Personen, die einen eigenen Willen haben und sich selbstbestimmen wollen. Um die Selbstbestimmung der Individuen zu ermöglichen, müssen den Individuen vom Staat subjektive Rechte zugestanden und auch eingeräumt werden, die den Individuen einen geschützten Raum garantieren, in dem sie ihre Präferenzen und Absichten erkunden können, ohne öffentlichen Sanktionen ausgesetzt zu sein. Negative Freiheit basiert auf dieser garantierten Privatautonomie und die subjektiven Rechte sind notwendigen Bedingungen, um als Rechtspersonen frei agieren zu können.

Honneth weist daraufhin, dass ein sehr komplexes Netzwerk von akzeptierten Regeln eine Rechtsordnung verbürgt, die letztlich auf der Gleichheit der Personen (und ihrer Rechte) basiert. Die subjektiven Rechte schaffen eine Sphäre, in der Individuen handeln können, ohne dass sich die Individuen untereinander für ihre Handlungen rechtfertigen oder Einverständnisse einholen müssen. Die einzelnen Individuen können innerhalb dieser Sphäre ohne moralische Bindung oder sittliche Beurteilung und somit allein unter instrumentell-rationalen Gesichtspunkten und unter ausschließlicher Abwägung persönlicher Interessen und Präferenzen entscheiden, wie sie handeln wollen. Der Ort dieser Sphäre ist die bürgerliche Gesellschaft, deren Mitglieder sich als gleichwertige Bürger mit gleichen Rechten und Pflichten begegnen.

Die Einteilung subjektiver Rechte in diejenigen, die Handlungsfreiheit generieren, und diejenigen, die einen demokratischen Rechtsstaat konstituieren, ist nach Honneth analytisch und komplementär zu verstehen (vgl. RF, S. 130). Beide Arten der Rechte unterscheiden sich fundamental, denn von den ersteren Rechten kann das Individuum nach Gutdünken Gebrauch machen oder es unterlassen, denn schließlich können sich die Individuen von allen Interaktionen mit anderen Individuen befreien. Diejenigen Rechte dagegen, die die Partizipation an einer Demokratie garantieren

oder ermöglichen, sind nicht durch Passivität erreichbar, sondern erfordern eine aktive Kooperation mit anderen Personen.

Die beiden Rechtsarten führen zu einer strukturellen Asymmetrie, die im Grunde zwei freiheitsverbürgende Systeme kreieren. Das erste System garantiert die Privatautonomie und damit die Möglichkeit, dass jedes Individuum sich hinter jeder Verpflichtung auf eine Rolle oder Beziehung zurückziehen kann und in diesem privaten Bereich nach der individuellen Vorstellung des „eigenen“ Guten streben kann. Dadurch kann das Individuum in aller Privatheit überprüfen, welches Leben es führen möchte. Das zweite System räumt dagegen keine private Autonomie ein, sondern eine kollektive Autonomie (vgl. RF, S. 131), die darüber bestimmt, welche wechselseitigen Rechte in Formen gesellschaftlicher Kooperationen realisiert werden und wie sich eine demokratische Gesellschaft weiterentwickelt.

3.1 Daseinsgrund der rechtlichen Freiheit

Honneth bezieht sich einerseits explizit auf Hegels Rechtsphilosophie und weist andererseits auf die Doppelnatur der subjektiven Rechte hin: das Subjekt kann sich auf den rein instrumentellen Gebrauch der Vernunft nach außen und zugleich auf die ethische Formung des Charakters nach innen konzentrieren. Die wechselseitigen Schutzrechte erlauben, dass sich verschiedene Personen gleichwertig gegenüberstehen und sie jeweils ihre eigenen Interessen vertreten können. Dabei bleibt außen vor, welche Motivlage sie antreibt.

Am Recht auf Eigentum erläutert Honneth diese Doppelnatur subjektiver Rechte (vgl. RF, S. 133ff.). Unter funktionalistischer Betrachtungsweise ist Eigentum ein Mittel zur optimalen Allokation von Ressourcen, so dass aus ökonomischer Sicht das Eigentum für wirtschaftliches Handeln unablässig ist. Hegel weist daraufhin, dass Eigentum erforderlich ist, damit sich eine Person seines besonderen Charakters versichern kann, indem sie sich in Dingen „veräußert“ und wiederfindet (vgl. Hegel GPR, § 45f.). Personen sind nach Hegel primär abstrakte Persönlichkeiten (vgl. Hegel GPR, § 36),

die sich von allen konkreten Bestimmungen enthalten und damit die Freiheitssphären anderer Personen respektieren. Allerdings würde eine Person, die sich aller Bestimmungen enthielte, nicht wissen können, wer sie ist bzw. welches ihr konkreter Wille ist. Erst durch eine „Entäußerung“ durch oder an einer anderen Sache, zum Beispiel durch Privateigentum, wird der freie Wille als wirklicher Wille erkennbar (vgl. Hegel GPR, § 49ff.). Dieses Recht, das sich jede Person in beliebigen Sachen „verwirklichen“ kann und mit ihnen nach Belieben umgehen kann (vgl. Dedek 2018, S. 214), wird jedem Subjekt zugesprochen, um seine individuelle Persönlichkeit zu entwickeln.

Honneth versucht, Hegels theoretischen Ansatz fruchtbar zu entfalten, indem er auf die zeitliche Dimension rekurriert, denn danach kann man an denjenigen Gegenständen, die über einen längeren Zeitraum verwendet werden, auf den individuellen Willen einer Person und seinem Wandel im Laufe der Zeit schließen. Die verfügbaren Gegenstände gestatten es der Person, sich reflektierend auf ihre Lebensgeschichte einzulassen und dabei zu erkunden, welches Leben sie führen möchte (vgl. RF, S. 137).

Die subjektiven Rechte, die zunächst als liberale Freiheits- und Teilhaberechte formuliert wurden und das Recht auf Leben, Freiheit und Eigentum umfassten (vgl. RF, S. 138), sichern die Sphäre rechtlicher Freiheit. Dadurch können Personen in eine Sphäre flüchten, in der sie kommunikativ nicht erreichbar sind, und dadurch können sie nach eigenem Belieben ihre Lebensweise überprüfen, ohne anderen gegenüber ihr Handeln rechtfertigen zu müssen (vgl. Dedek 2018, S. 223). Davon abzugrenzen sind soziale Rechte, die materielle Ressourcen bereitstellen sollen, um die liberalen Freiheits- und Teilhaberechte auch realisieren zu können, denn ohne eine gewisse ökonomische Sicherheit dürfte ein privater Rückzug kaum möglich sein. Jedermann, der die rechtliche Freiheit als normative Idee propagiert, wird nach Honneth zugleich soziale Rechte gewähren müssen, weil Ansprüche auf Nicht-realisiertes ins Leere laufen.

Zusätzlich zu diesen subjektiven Rechten der ersten Generation wurden zu deren Durchsetzung die Rechte auf Glaubens-, Rede- und Meinungsfreiheit erfochten, die „den Kernbestand des liberalen Rechtssystems bilden“ (RF, S. 138). Diese Rechte gestatten, dass sich Personen mit einem Pluralismus unterschiedlicher Lebensgewohnheiten auseinandersetzen, um ihren eigenen Lebensentwurf zu entwickeln und zu hinterfragen (vgl. RF, S. 139).

Während die Freiheits- und Teilhaberechte primär in der privaten Isolation und zur Selbstverwirklichung nutzbar sind, werden politische Rechte im öffentlichen Bereich aktiviert, um durch Kooperation und Kommunikation zur Bildung eines gemeinsamen Willens beizutragen. Damit können Rechtspersonen sowohl eine passive als auch eine aktive Rolle einnehmen: Sie können die Freiheits- und Teilhaberechte als Adressaten in der Privatsphäre passiv nutzen oder ihre politischen Rechte als Autoren aktiv umsetzen, so dass eine gewisse Spannung zwischen beiden Rollen bzw. persönlichen Einstellungen zu den subjektiven Rechten besteht. Da die ersteren Rechte die Rechtsperson nur hinter einen Schutzwall „locken“, wollen die letzteren die Rechtsperson aus der Privatsphäre zu einem Engagement „herauslocken“, um sich dadurch an der politischen Willensbildung zu beteiligen.

3.2 Grenzen der rechtlichen Freiheit

Privatautonomie als Kern der rechtlichen Freiheit ist dadurch definiert, dass ein einklagbarer Schutzraum, eine Sphäre individueller Privatheit geschaffen wird, in dem sich eine Person gemäß ihren Selbstvorstellungen, Werten und Präferenzen selbstverwirklicht und sich zugleich von allen öffentlichen Verpflichtungen zurückziehen kann. Damit wird nach Honneth ein institutionalisiertes Handlungssystem geschaffen (vgl. RF, S. 147), an dem jeder zwangsläufig teilnimmt, der subjektive Rechte für sich in Anspruch nimmt, so dass dieses Handlungssystem zugleich die rechtliche Freiheit begrenzt. Honneth verknüpft diese Nutzung mit einer Verpflichtung, die dem institutionalisierten Handlungssystem inhärent ist: Es sind

die Normen der gegenseitigen Anerkennung einzuhalten, denn ohne Anerkennung können Individuen nicht vertrauensvoll miteinander kooperieren und ihre Freiheit verwirklichen (vgl. Angella 2018, S. 495).

Honneth stellt drei Forderungen an ein institutionalisiertes Handlungssystem, insoweit es rechtliche Freiheit garantieren soll (vgl. RF, S. 147f.). Ersten muss es sich um ein System von Praktiken handeln, in denen sich die Personen gegenseitig anerkennen und miteinander kooperieren. Zweitens müssen sich die Personen aufgrund der wechselseitigen Anerkennung auch gegenseitig darauf verlassen können, dass sie mit einem bestimmten Verhalten aufgrund normativer Erwartungen und Rücksichtnahmen rechnen können. Drittens muss das System geeignet sein, die erforderlichen Kompetenzen und Einstellungen zu formen, die eine effektive Teilnahme an den Praktiken ermöglicht.

Für die rechtliche Sphäre hat Honneth die erste Bedingung mit Bezug auf Hegels Rechtsphilosophie bzw. seine Ausführungen zum abstrakten Recht (vgl. Hegel GPR, § 34ff.) konkretisiert, aber nicht explizit begründet. Er verweist dabei besonders auf Hegel, bei dem es ohne weitere oder spätere Begründung heißt: „Das Rechtsgebot ist daher: sei eine Person und respektiere die andern als Personen.“ (GPR, § 36) Hegel verknüpft hier die abstrakte Persönlichkeit mit seiner Rechtsfähigkeit und bestimmt zugleich die abstrakte Grundlage des formellen Rechtes. Danach wird die gegenseitige Akzeptanz von Personen als normativ angesehen – unabhängig von jeder konkreten Ausgestaltung, so dass dieses Rechtsgebot auch dann gilt, wenn die subjektiven Rechte in Anspruch genommen werden. Personen begegnen sich dann in Situationen, in denen sie sich einerseits gegenseitig die subjektiven Gesetze garantieren, aber dabei von allen individuellen Besonderheiten (Motive und Wünsche) absehen, und andererseits die willkürlichen Interessen als faktisch wirksam unterstellen. Die Anerkennung anderer Personen ist hier primär kein soziales Ziel, sondern lediglich Ausdruck des gegenseitigen Respektes vor den negativen Freiheitsansprüchen der anderen (vgl. Horn 2018, S. 23). Durch diese Abstraktion ist in der begrenzten Kommunikation der eigentliche Inhalt belanglos,

so dass die Personen sich quasi hinter ihren Interessen „verstecken“ können. Erfolgreiche soziale Interaktionen fußen in diesem Handlungssystem nur auf einer anonymisierten Koordination der Personen (vgl. RF, S. 149).

Die anonyme Kommunikation und Erwartungshaltung der zweiten Bedingung basieren wiederum darauf, dass sich die Beteiligten als vollwertige Personen mit allen subjektiven Rechten wechselseitig anerkennen und es allen Beteiligten gestattet wird, sich selbst Zwecke zu setzen. Die unbedingte Anerkennung persönlicher Rechte erfordert keine gegenseitige Prüfung, ob die moralischen Motive vertretbar sind, solange sich eine Person im Schutzbereich auffällt, sich verantwortlich verhält und die Rechte anderer nicht verletzt. Damit ist die Erwartung verknüpft, dass sich die Personen freiwillig in den Schutzbereich begeben und einsichtig gegenüber den Rechten anderer Personen handeln (vgl. RF, S. 150).

Nach Honneth entsteht eine besondere Subjektivität, die er Rechtsperson nennt, erst durch die Einhaltung der dritten Bedingung, durch die gegenseitige Anerkennung unter gleichzeitiger Abstraktion von allen mentalen Besonderheiten. Den subjektiven Rechten der Person stehen zugleich die Anforderungen gegenüber, dass eine Person einer anderen vertrauen soll und deren legitimen Ansprüche akzeptieren muss, selbst wenn sie mit den Präferenzen und Handlungsweisen der anderen Person nicht übereinstimmt. Die Achtung sich selbst gegenüber hat denselben Stellenwert wie die Achtung anderer Personen.

Die gesamte Situation wurde bisher aus der Sicht einer einzelnen Rechtsperson beschrieben, die immer nur einzelne Interaktionen in ihrem Bereich berücksichtigt und sie vom Standpunkt subjektiver Rechte betrachtet. Da aus diesem Schutzbereich keine konkreten Inhalte über ein erstrebtes Lebensziel oder über ein besonderes Gut formuliert werden können, ist die Person gezwungen, den Schutzbereich zu verlassen. Das pure Rechtsverhältnis von Individualrechten und Schutzleistungen, das in der Gewährung der Privatautonomie mündet, reicht nach Honneth am Ende nicht aus, um das Ziel der Freiheit tatsächlich realisieren zu können. Wer

sich von allen normativen Verpflichtungen zurückziehen möchte und dadurch auf kommunikatives Handeln verzichtet, der kann nur selbstbezüglich für sich allein ausmachen, was er für ein gutes Lebensziel oder eine richtige Lebensart hält (vgl. RF, S. 152). Die rückgezogene Person verzichtet darauf sich im Verhältnis zu anderen zu bestimmen oder Entscheidungen zu treffen, die auch andere Personen tangieren, denn sie vollzieht einen Kommunikationsabbruch. Damit entfällt für das Individuum jede Möglichkeit der Selbstbestimmung, wenn für die Identitätsbildung von Personen die reziproke Anerkennung durch Liebe, rechtliche Anerkennung und soziale Wertschätzung erforderlich ist (vgl. Busen et al. 2012, S. 253). Dieses Identitätskonzept setzt soziale Interaktionen voraus, denn eine affektive Selbstverwirklichung und Bildung von Authentizität sind nur in einem kollektiven Verständnis von Freiheit möglich (vgl. Schlette 2018, S. 18).

Honneth unterstellt zusätzlich, dass es einer Person innerhalb des Schutzwalles auch nicht gelingt, neue Vorstellungen eines guten Lebens zu entwickeln, um sich selbst zu verwirklichen oder weiter zu entwickeln (vgl. RF, S. 153). Nur wer die intersubjektiven Rechtfertigungsverpflichtungen im Falle einer Meinungsverschiedenheit auch übernimmt, kann tatsächlich am sozialen Leben kooperativ und kommunikativ teilnehmen und verwirklicht seine Freiheit.

Die rechtliche Sphäre erweist sich somit lediglich als Möglichkeitsraum, um sich zu verwirklichen. Sie wird erst wirklich, wenn die Person aus der rechtlichen Sphäre in die soziale Sphäre tritt (vgl. Busen et al. 2012, S. 249). Die rechtliche Sphäre allein begrenzt das Individuum zu stark und zu abstrakt und erst indem zusätzliche Ressourcen und andere Personen eingebunden werden, kann Freiheit tatsächlich realisiert werden.

Honneth weist daraufhin, dass jede Berufung auf ein subjektives Recht zugleich der Verzicht auf eine gütige Einigung im Rechtsverkehr bedeutet und dazu führt, die andere Person nur noch als strategischen Partner/Gegner und nicht mehr als anerkannte Person zu sehen (vgl. RF, S. 155). Die

rechtliche Freiheit hat somit insgesamt einen negativen Charakter, weil sie zwar „befreit“, aber nicht zu einer produktiven Gestaltung gelangt.

4. Pathologien der rechtlichen Freiheit

Honneth spricht von einer „sozialen Pathologie“, wenn die Mitglieder einer Gesellschaft sich nicht mehr an maßgeblichen Formen der sozialen Kooperation beteiligen, weil sie die Relevanz sozialer Praktiken und ihre Normativität nicht mehr verstehen (vgl. RF, S. 157). Bei diesen Rationalitätsdefiziten handelt es sich nicht um eine psychische individuelle Störung, die verhindern, dass ein Individuum sich an die erforderlichen sozialen Praktiken orientiert, sondern um gesellschaftliche Einflüsse, die dazu führen, dass institutionalisierte Praktiken dahingehend verlernt worden sind, dass ihre normative Relevanz nicht mehr erkannt wird oder ihr nicht mehr vertraut wird. Diese Pathologien können immer dann auftreten, wenn sich die negative oder reflexive Freiheitsvorstellungen von denjenigen Institutionen lösen, mit denen sie eigentlich verknüpft sind, um überhaupt sozial realisierbar zu sein. Die soziale Freiheit kann deshalb keine Pathologien entwickeln (vgl. Zurn 2015, S. 168).

Wenn jemand behauptet, dass es so etwas wie eine soziale Pathologie gibt, dann sollten auch geeignete Kriterien verfügbar sein, um die korrekte Diagnose zu stellen. Honneth spricht hier von einer „reflexive Betroffenheit“ (RF, S. 158), die sich angeblich weniger in allgemein zugänglichen empirischen Befunden offenbart, sondern eher in ästhetischen Zeugnissen als indirekte Indikatoren. Angeblich ist die Sphäre der rechtlichen Freiheit aufgrund des hohen Abstraktionsgrades besonders anfällig dafür, dass Personen sich auf ihre zugesicherten und berechtigten Rechtsansprüche zurückziehen und sich ihren sonstigen sozialen Verpflichtungen zu Interaktionen verweigern. Wer sein Selbstverständnis nur noch auf die abstrakte Rechtsfähigkeit reduziert und sich damit der gegenwärtigen Tendenz in der Gesellschaft anschließt, Interaktionen nur noch oder primär unter legalen Gesichtspunkten zu erleben, der interpretiert die Bedeutung subjektiver Rechte in äußerst einseitiger Weise und versteift sich ausschließlich

auf seine Ansprüche. Auf diese Weise wird die rechtliche Freiheit „überdehnt“ und es werden etablierte soziale Interaktionen durch objektivierte rechtliche Verfahren ersetzt (vgl. Horn 2018, S. 24). Die Konsequenzen der sozialen Pathologie sind einerseits die persönliche Befreiung von Handlungsverpflichtungen gegenüber anderen Personen und die bevorzugte Orientierung an juristischen Auseinandersetzungen.

Honneth beschreibt zwei Formen der Pathologie der rechtlichen Freiheit. Erstens könnte sich eine Person mit berechtigten Ansprüchen vollständig auf die Vermeidung jeder Art der Kooperation und auf die Ablehnung jeder Schlichtung von Konflikten durch geeignete Kommunikationsformen zurückziehen und dazu die subjektiven Rechte als geeignete Mittel verwenden. Die subjektiven Schutzrechte, die ursprünglich sicherstellen sollten, dass Personen immer nur als Zweck und nicht als Mittel gebraucht werden, würden somit nur noch zu Mitteln, die eigenen Rechte durchzusetzen. Die Person würde in eine Rolle schlüpfen, die sich ausschließlich von rechtlich orientiertem Denken steuern lässt und ihre Interaktionen strategisch auf die Erreichung rechtlicher Ziele ausrichtet (vgl. Horn 2018, S. 23). Honneth weist auf die zunehmende Verrechtlichung in unserer Gesellschaft hin, die zwar einerseits die rechtliche Freiheit der Individuen vergrößerte, aber andererseits dazu führt, dass viele Personen Konflikte eher durch die Rechtsprechung lösen lassen möchten, als sie kommunikativ und unter Berücksichtigung wechselseitiger Interessen und gemeinsamer Werte und Sitten zu lösen. Dazu nehmen diese Personen dann eine strategische Position zueinander ein, um unter objektiven Bedingungen die besten Resultate zu erzielen.

Die Konsequenz der Verrechtlichung liegt in der Verlagerung von Konfliktlösungstechniken. Honneth vermisst die Bereitschaft, kommunikativ und einvernehmlich an Lösungen von Konflikten zu arbeiten, indem sich die Kontrahenten auf ihren gemeinsamen Lebensraum oder Lebenszusammenhang beziehen, wie es zum Beispiel bei einer Mediation vorgesehen ist, die nachweislich die besten langfristigen Resultate der Konfliktbeseitigung aufweist. Stattdessen werden strategische Positionen bezogen und

Handlungen dahingehend abgewogen, ob sie zu verwertbaren Vorteilen führen werden. Das Handeln orientiert sich dann nicht mehr an wohlwollenden Gemeinsamkeiten (Werte, Normen, Gebräuche), sondern an etablierten Rechten und den daraus ableitbaren und einklagbaren Ansprüchen (vgl. RF, S. 164).

Was Honneth hier bemängelt und was er sich soziologisch nicht erklären kann, könnte man aber auch als Fortschritt gegenüber traditionellen, sehr asymmetrischen Machtverhältnissen in der Familie, am Arbeitsplatz und beim Konsum betrachten. Ein Arbeitnehmer oder ein Verbraucher kann seine berechtigten Interessen sehr häufig nur gegen den Widerstand des mächtigeren Arbeitgebers oder mächtigeren Unternehmers auf rechtllichem Wege durchsetzen. Die zunehmende „Justizialisierung kommunikativer Lebensbereiche“ (RF, S. 163) und die damit einhergehende Objektivierung von Zuständen wäre nach dieser Lesart schwerlich eine soziale Pathologie, sondern hart erkämpfter Ausdruck sozialer Gerechtigkeit gegen vorherrschende Machtverhältnisse. Da die Verrechtlichung eine erwünschte, transparente und nachvollziehbare Entscheidung für alle Betroffenen gestatten soll, sind formelle und inhaltliche Forderungen einzuhalten, die eine strategische Position ratsam erscheinen lässt, um das intendierte Ziel nicht zu verfehlen. Diese Einstellung ist aber nicht verwerflich oder abträglich, sondern erforderlich, um die ungleichen Machtverhältnisse tatsächlich auszugleichen. Der von Honneth erstrebte Rückgriff auf eine bereits etablierte Kommunikation würde de facto nur die traditionellen existierenden Machtstrukturen reproduzieren, die ja gerade sozialkritisch überwunden werden sollten. Allerdings sind diese „Machtverschiebungen“ auch an Institutionen gebunden, so dass sie zur sozialen Sphäre gerechnet werden könnten.

Das von Honneth gewählte Beispiel einer Ehescheidung („Kramer gegen Kramer“) ist daher wenig geeignet, den Nachweis einer sozialen Pathologie zu stützen, weil gerade eine Ehescheidung eine komplexe Situation ist, die transparent und rechtsverbindlich innerhalb eines funktionierenden Rechtssystems geregelt werden muss und somit an bestimmte

Institutionen und Abläufe gebunden ist. Es ist deshalb in dieser Situation keine erkennbare Pathologie, wenn jemand seine Ziele verfolgt, indem er eine bestimmte strategische Position einnimmt, zumal diese Positionen aufgrund von Interaktionen eingenommen werden.

Die zweite Form der Pathologie bezieht sich auf den Einfluss, den subjektive Rechte auf die persönliche Identitätsbildung und -findung haben können und sollen. Der Schutzbereich soll es den Individuen normalerweise ermöglichen, sich sanktionsfrei selbst zu finden, das eigene Leben zu entwerfen und sich für die Selbstverwirklichung zu orientieren, ohne auf moralische oder sittliche Bezugspunkte eingehen zu müssen. Wenn die Möglichkeiten dieses Raumes aber als „ein Ideal persönlichen Lebens“ (RF, S. 160) angesehen werden und sich daraus Unentschlossenheit entwickelt, dann entsteht nach Honneth ebenfalls eine soziale Pathologie.

Diese Pathologie drückt sich durch eine Willenslosigkeit der Personen aus, die sich nicht aus Angst oder Furcht zurückziehen und dort entscheidungslos verharren, sondern die sich bewusst auf den Standpunkt zurückgezogen haben, Entscheidungen heraus zu zögern oder gar nicht erst zu fällen. Dabei macht sich die Person den Schutzraum der subjektiven Rechte zunutze und verzichtet auf sozial orientierte Kommunikation (vgl. RF, S. 169). Die garantierte Freistellung wird dazu verwendet, sich als unentschlossene Person einfach treiben zu lassen, ohne seiner Lebenswelt seinen individuellen Charakter aufdrängen zu wollen. Diejenige Person, die sich nicht an konkrete Werte oder Sitten gebunden fühlt, die orientierungslos durchs Leben gleitet und der jede Tendenz zur Verwirklichung eines konkreten Selbst fehlt, kann sich hinter diesen garantierten Schutzwahl zurückziehen und dort verharren. Diese Personen glauben, dass sie auf diese Art und Weise keinen eigenen Standpunkt einnehmen müssen, dass sie damit keine Verantwortung für Werte und Normen übernehmen müssen und sich den wechselseitigen Verpflichtungen entziehen können, indem sie sich hinter den subjektiven Rechten „verstecken“. In der Tat ist Honneth darin zuzustimmen, dass diese missverständliche Sicht auf die rechtliche Freiheit eine soziale Pathologie ist.

5. Rechtliche Sphäre

Zusammenfassend versucht Honneth aus einer kritischen Gesellschaftsanalyse eine Theorie der Gerechtigkeit zu entwickeln, indem er sich an einer normativen Rekonstruktion der Gesellschaftsstruktur versucht. Methodisch schränkt sich Honneth dadurch ein, dass er nur diejenigen Ideen als prüfungswert ansieht, die sich bereits institutionell in einer Sozialordnung etabliert haben. Für ihn ist die Idee der Freiheit, verstanden als Autonomie der Individuen, der entscheidende Bezugspunkt (vgl. Schlette 2018, S. 9). Dabei greift er auf einige Ideen von Hegel zurück, auf drei Freiheitskonzeptionen (negative, reflexive und soziale Freiheit), seine Anerkennungstheorie und seinem Bild eines sozial verantwortlich denkenden und handelnden Menschen und entwickelt daraus eine politische Idee der demokratischen Sittlichkeit mit den drei Sphären der rechtlichen, moralischen und sozialen Freiheit. Die Sphäre der rechtlichen Freiheit, die sich durch die Gewährung subjektiver Rechte konstituiert, versteht er als „Raum von Möglichkeiten“, in dem eine Person ihre Lebensentwürfe überprüfen oder modifizieren kann. Die Sphäre ist zwar grundlegend, um sich sanktionsfrei zurückzuziehen, aber für eine reale Ausübung der Freiheit nicht hinreichend, denn dazu bedarf es sozialer Institutionen (vgl. Zurn 2015, S. 167).

Die Differenzierung der subjektiven Rechte in Freiheitsrechte, die in der privaten Isolation und zur Selbstverwirklichung nutzbar sind und zur Passivität neigen, und in Teilhaberechte, die aktiv zur Bildung eines gemeinsamen politischen Willens beitragen, bleibt bei der Betrachtung sozialer Pathologien unterbelichtet. Soziale Pathologien treten nach Honneth dann auf, wenn ihre erforderliche Verknüpfung mit sozialen Institutionen verloren gegangen ist. Das gewählte Beispiel einer Ehescheidung ist dafür weniger gut geeignet, denn weder die mikropolitischen Machtverhältnisse noch die erforderlichen formellen (institutionellen) Abläufe dürfen bei einer verständigen Interpretation der Handlungen der Personen unberücksichtigt bleiben.

Literaturverzeichnis

1. Angella, Marco: On the consistency of Axel Honneth's Critical Theory: Methodology, critique, and current struggles for recognition. *The Philosophical Forum* (2018), S. 483-509.
2. Busen, Andreas/Herzog, Lisa/Sörensen, Paul: Mit Hegel zu einer kritischen Theorie der Freiheit. *ZPTH* 3.2 (2012), S. 247-270.
3. Dedek, Helge: Subjektives Recht als *Recht der Freiheit*. In: Magnus Schlette (Hg.): *Ist Selbstverwirklichung institutionalisierbar?* Frankfurt a. M. 2018, S. 207-235.
4. Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Hamburg 2017[1820] (nach Maßgabe der kritischen Ausgabe, Bd. 14) [GPR].
5. Honneth, Axel: *Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit*. Berlin 2011 [RF].
6. Horn, Anita: Anerkennung und Freiheit. Subjekttheoretische Grundlagen einer Theorie demokratischer Sittlichkeit. *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 104.1 (2018), S. 16-40.
7. Schaub, Jörg: Misedevelopments, pathologies, and normative revolutions: Normative reconstruction as a method of critical theory. *Critical Horizons* 16.2 (2015), S. 107-130.
8. Schlette, Magnus: „Selbstverwirklichung“ in Axel Honneths Freiheitstheorie: Eine Einleitung. In: Magnus Schlette (Hg.): *Ist Selbstverwirklichung institutionalisierbar?* Frankfurt a.M. 2018, S. 9-30.
9. Zurn, Christopher: *Axel Honneth. A critical theory of the social*. Cambridge 2015.

Möglichkeiten der Freiheit

